

„KiP – Kunst im Peiner Land“ / Satzung

(wird im Text die männliche Form verwendet, z.B. Vorsitzender, ist ausdrücklich auch die weibliche Form gemeint)

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „KiP – Kunst im Peiner Land“. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist Peine.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins „KiP – Kunst im Peiner Land“ ist die Förderung zeitgenössischer Kunst und Kultur. Er gestaltet das örtliche und regionale Kulturleben, beispielsweise durch Ausstellungen, aktiv mit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in deren jeweils geltender Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich durch Beitrittserklärung beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand ist berechtigt, einen Beitritt durch schriftlichen Bescheid ohne Angaben von Gründen abzulehnen.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
4. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
6. Ein Mitglied kann durch Entscheidung des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

b) mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Vorstand zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Der Vorstand hat darüber auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

7. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines keine Leistungen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§5 Beiträge, Spenden

1. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.
2. Über Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.
3. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
4. Der Verein ist berechtigt, Spenden anzunehmen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

2. Mindestens einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wobei Zeit, Ort und Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform nach § 126b BGB bekannt zu geben sind. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.

8. Abstimmungen finden grundsätzlich geheim statt, wobei die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit eine offene Abstimmung herbeiführen kann.

9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bilden den geschäftsführenden Vorstand und vertreten den Verein jeweils allein.

3. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütung. Auslagen sind im Rahmen der steuerlichen Höchstbeträge gegen Einzelnachweis zu erstatten.

4. Dem Vorstand des Vereins nach Ziffer § 8.2. obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB. Dem Vorstand des Vereins nach Ziffer § 8.1 obliegt die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,

b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts (Tätigkeits- und Kassenbericht),

d) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

5. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

7. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

8. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Auflösung

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Landkreis Peine zu Händen des Kreismuseums Peine, das es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 10 Sonstiges

Die Mitglieder sind bei allen Leistungsangeboten des Vereins bevorzugt zu behandeln.

§11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.